

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Agility Smiley Dogs Odenwald“ Der Name soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in 69509 Mörlenbach, Panoramastr. 23

(Bis ein vereinseigener Platz zur Verfügung steht, wird hier die Anschrift der 1. Vorsitzenden genannt)

Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Haltung und Liebhaberei von Rasse- und Mischlingshunden, die Ausübung von Hundesport, sowie die Einhaltung und Förderung des Tierschutzgesetzes. Um diesen Zweck zu erreichen, widmet sich der Verein besonders folgenden Aufgaben:

- Anleitung und Beratung der Hundehalter in allen Fragen betreffend: Ausbildung, Pflege, Haltung, Fütterung und Erziehung der Hunde zu gut sozialisierten und gehorsamen Familienhunden.
- Möglichkeiten zur Teilnahme an Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen.
- Pflege von Geselligkeit.
- Jugendarbeit im Sinne von Heranführung der Kinder und Jugendlichen an den Umgang mit Hunden.
- Einübung von Agility, unter Bereitstellung der dafür nötigen Gerätschaften, mit abschließenden Prüfungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Aufnahmeformular zu beantragen.
- 2) Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der schriftlichen Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Wohnungsveränderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Die Aufnahme als ordentliches oder passives Mitglied bestätigt der Vorstand nach seiner Entscheidung schriftlich (per E-Mail oder postalisch).

- 5) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Arten der Mitgliedschaft
- a) Monatsmitgliedschaft  
Interessenten können (auch mehrfach) eine Monatsmitgliedschaft abschließen, um das Vereinsleben bzw. einzelne Sportarten die der Verein anbietet, kennen zu lernen.  
Diese sind von Arbeitseinsätzen befreit und haben kein Stimmrecht.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch einen Trainer oder Vorstandmitglieds.  
Die Mitgliedschaft kann auf die Probemitgliedschaft angerechnet werden.
- b) Probemitgliedschaft  
Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind Probemitglieder. Diese haben eine 6-monatige Probezeit, die mit dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand beginnt und durch Ernennung zum ordentlichen Mitglied endet. Über die Ernennung zum ordentlichen Mitglied beschließt der Vorstand, nachdem ein Aufnahmeantrag eingereicht wurde. Eine Probemitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands um zwei Monate verkürzt oder verlängert werden.  
Diese sind von Arbeitseinsätzen befreit und haben kein Stimmrecht.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch einen Trainer oder Vorstandmitglieds.
- c) Ordentliche Mitgliedschaft  
Mitglieder, die sich ehrenamtlich engagieren und aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen.  
Sie haben ein Stimmrecht.
- d) Passive Mitgliedschaft  
Mitglieder, die die Ziele des Vereins mitbestimmen wollen, aber jedoch nicht mit erheblicher Arbeit unterstützen können.  
Passive Mitglieder haben ein Stimmrecht, müssen jedoch keine Arbeitsstunden leisten und nehmen nicht am aktiven Trainingsbetrieb teil.  
Eine Änderung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung (per E-Mail oder postalisch) an den Vorstand grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.  
Umgekehrt ist eine Änderung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung (per E-Mail oder postalisch) an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Ausschließung oder Tod.  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in besonders schwerwiegender Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Kriterien für einen Vereinsausschluss sind:
  - Verstöße gegen die Ausbildungsregeln, bzw. den Tierschutz
  - bewusste Hundeausbildung auf Aggressivität und wenn dies durch Form der Hundehaltung noch gefördert wird

- Missachtung von Weisungsrechten des Vorstandes, wenn binnen eines Jahres mehrfach disziplinarische Maßnahmen verhängt worden sind

Der Gesamtvorstand kann disziplinarische Maßnahmen verhängen, wenn einem Mitglied ein Fehlverhalten gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern nachgewiesen wird, das geeignet ist, den Verein zu schädigen bzw. den Vereinsfrieden zu stören bzw. eine Schädigung oder Störung verursacht hat und Verschulden vorliegt (Vorsatz, Fahrlässigkeit).

Disziplinarische Maßnahmen können mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wie:

- Verwarnung
- Verweis
- Auflagen bzw. Einschränkungen bei der Teilnahme am Übungsbetrieb.
- Auflagen bzw. Einschränkungen bei der Teilnahme am Vereinsgeschehen.
- befristete Sperre der Teilnahme an Fortbildungen oder Prüfungen.
- befristete Sperre der Übernahme von Vorstandsfunktionen.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist anzuhören. Dem Ausschlussverfahren muss ein schriftlicher begründeter Antrag zu Grunde liegen. Der Antrag kann nur vom Gesamtvorstand gestellt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, wenn diese Verfahrensweisen eingehalten worden sind.

3. der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Eine Erstattung des Restbeitrages bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt. nicht.

## **§ 5 Beiträge und Gebühren**

- 1) Der Jahresbeitrag für ordentliche und passive Mitglieder wird am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Anschlussmitgliedschaft ist für Ehepartner, Lebensgefährten, eingetragene Lebenspartner und Eltern der jugendlichen Mitglieder möglich.
- 2) Vom Beitrag unabhängig kann eine Gebühr für nicht erbrachte Pflichtarbeitsstunden auf dem Übungsplatz erhoben werden.
- 3) Mitglieder die ein Amt im Vorstand ausüben oder als Trainer aktiv tätig sind, sind von der Gebühr für die nicht erbrachten Pflichtarbeitsstunden befreit.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag einzelner Mitglieder reduzieren oder erlassen. Die Beitragsermäßigungen oder -erlasse gelten jeweils für das Folgejahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Jahreshauptversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Die Vorstandschaft / der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- Kassenwart(in)
  - stellvertretende(r) Kassenwart(in)
  - Schriftführer(in)
  - Bis zu fünf Beisitzer(innen) zur Unterstützung/Beratung
- 4) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen.
- 5) Ämter des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sind in Personalunion zulässig.  
1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r) können nicht in Personalunion geführt werden.  
Kassenwart(in) und stellvertretende(r) Kassenwart(in) können nicht in Personalunion geführt werden.
- 6) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 7) Falls ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig vom Amt zurücktritt, kann die Vorstandschaft das Amt mit einer Person aus der Vorstandschaft kommissarisch besetzen. Das Amt bleibt dann bis zur periodischen Neuwahl kommissarisch besetzt.
- 8) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- 9) Minderjährige Mitglieder und Nichtmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Zudem muss das Mitglied mindestens ein Jahr dem Verein als passives oder ordentliches Mitglied angehören, um in den Vorstand gewählt werden zu können.

## **§ 8 Gesetzliche Vertretung**

Vertretungsberechtigt für den Verein sind der 1. und 2. Vorsitzende.  
Jeder ist nach außen allein vertretungsberechtigt

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, hat die Hauptversammlung stattzufinden.

Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung der Vorstandschaft und des Kassenwartes und/oder stellvertretenden Kassenwartes
- c) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Wahljahr
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf 2 Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Beschlüsse sind einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

- 1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- 2) Die Leitung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 3) Der Vorstand darf Beschlüsse mit sofortiger Wirkung fassen, wenn:
  - diese zur Abwehr eines sonst größeren Schadens für den Verein oder seiner Einrichtung notwendig sind, mit der Auflage, der nächsten Mitgliederversammlung von dem Beschluss Kenntnis zu geben.
  - diese zur Abwehr eines schädigendes Verhalten für den Verein eines Mitgliedes dienen,
  - diese geeignet sind, den Vereinsfrieden bei Streitigkeiten positiv zu beeinflussen oder zu gewährleisten,
  - ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten durch Mitglieder vorliegt,
  - dem Ausbildungsbetrieb dienen.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder postalisch) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Einberufung dieser Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Die Auflösung des Vereins und der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu zwei gleichen Teilen den Vereinen „Tierschutzinitiative Odenwald e.V.“ und "Tiere in Not Odenwald e.V." zu, mit der Maßgabe, dass es für gemeinnützige Zwecke im Tierschutz Verwendung findet. Falls der Begünstigte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existent ist, fällt das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung des Tierschutzes zu. Über diese weitere Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

## **§ 12 Geschäfts- und Platzordnung**

Neben dieser Satzung hat der Verein eine Geschäfts- und Platzordnung. Diese haben die gleiche Verbindlichkeit wie die Satzung.

Die Satzung in dieser Fassung ist bei der Gründerversammlung vom 16.09.2009 einstimmig beschlossen worden.

Die Änderung der Satzung wurde in der Versammlung vom 05.12.2009 einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde in der Versammlung vom 09.08.2020 einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde im Umlaufverfahren vom 24.10.2020 einstimmig beschlossen.

## **§13 Bestimmungen vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.**

Die Bestimmungen der vom VDH, dhv und HSVRM im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erlassungen, Satzungen und Ordnungen für den Verein **Agility Smiley Dogs Odenwald** und seine Mitglieder verbindlich und erkennen insofern die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.